

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Wiener Gebietskrankenkasse

Die Wiener Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure

Für die bei der Wiener Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung der Friseure angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschbeträge festgesetzt:

I.

1. Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, der Betrag von EUR 70,- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Ziffer 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer der Betrag von EUR 3,50 für jeden Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Ziffer 3 angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge der Betrag von EUR 22,- für den Kalendermonat.

II.

Die nach Punkt I Z 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z.B. Krankheit, Urlaub u. a.).

III.

Abweichend von den Festsetzungen in Punkt I. erfolgen für den Geltungszeitraum 1.5.2007 bis 30.4.2008 die Festsetzungen wie folgt:

Z 1: der Ausdruck „EUR 70,-“ wird durch den Ausdruck „EUR 65,-“ ersetzt;

Z 3: der Ausdruck „EUR 3,50“ wird durch den Ausdruck „EUR 3,25“ ersetzt;

Z 5: der Ausdruck „EUR 22,-“ wird durch den Ausdruck „EUR 20,-“ ersetzt.

IV.

Diese Festsetzung tritt mit 1.5.2007 in Kraft und ersetzt die im Internet: www.avsv.at, Amtliche Verlautbarung Nr. 161/2005, kundgemachte Festsetzung von Trinkgeldpauschalien.

*

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 27. Februar 2007 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft VIDA, BFG Gesundheitsförderung und Wellness
2. die Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung der Friseure.

Der leitende Angestellte:
Brenner

Der Obmann:
Bittner